

## Informationen über Haupterwerbslandwirte im ALG II Bezug

### 1) Einkommenssituation in der Landwirtschaft

Landwirte haben kein festes monatliches Einkommen

Ausnahme: Milchgeld in Milchvieh haltenden Betrieben

Im Frühjahr fallen vermehrt hohe Ausgaben an für die Frühjahrsbestellung (Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutz, ...)

Der Erlös aus der Ernte wird erst im Oktober und November ausgezahlt.

Eine weitere wichtige Einnahmequelle der Betriebe, - die Betriebsprämie - wird erst in den letzten Dezembertagen ausgezahlt.

### 2) Notwendige bzw. gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen für Landwirte:

#### Landwirtschaftliche Berufgenossenschaft

→ der Beitrag ist gesetzlich geregelt und u. a. von der bewirtschafteten Fläche abhängig, er ist in 3 Raten pro Jahr fällig (im Feb., Mai und Aug.)

#### Landwirtschaftliche Krankenkasse

→ der Beitrag ist ein Pflichtbeitrag, die Krankenkasse kann nicht gekündigt werden,

→ die Höhe des Beitrags richtet sich **nicht** nach dem tatsächlichen Einkommen, sondern nach der bewirtschafteten Fläche, d. h.: selbständige Landwirte, die kein ausreichendes Einkommen erzielen und deshalb ALG II beziehen, müssen trotzdem ihren vollen Unternehmerbeitrag in die LKK zahlen, obgleich die Arbeitsagentur einen Pauschalbeitrag (z. Z. ca. 148 € für Kranken- und Pflegeversicherung) an die LKK überweist.

#### Landwirtschaftliche Altekasse (Rentenversicherung),

→ auch diese Versicherung ist eine Pflichtversicherung für den Unternehmer und die Unternehmensgattin, es besteht keine Möglichkeit der Kündigung, eine Befreiung ist dann möglich, wenn der Landwirt bzw. seine Gattin einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachkommt,

→ die Beitragshöhe ist abhängig vom Betriebseinkommen, Grundlage ist der Einkommenssteuerbescheid, der Mindestbeitrag beträgt z. Z. 85 €

weitere Sachversicherungen und Beiträge:

- Gebäude- und Inventar-, Tierseuchen-, Hagelversicherung
- Landwirtschaftskammerbeitrag

### 3) Einkommenssteuerbescheid

Das Wirtschaftsjahr in der Landwirtschaft geht vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Der Einkommenssteuerbescheid (Kalenderjahr) setzt sich deshalb aus 2 verschiedenen Wirtschaftsjahren zusammen. Der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres kann deshalb frühestens ab September zur Verfügung stehen.